



**Bekanntgabe einer Eilentscheidung betreffend Ersatzbeschaffung eines Mehrzweckgeräteträgers für den Straßenbetriebsdienst bei der Straßenmeisterei Münsingen  
Mitteilungsvorlage**

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss vorgesehen.

**Kosten/Finanzielle Auswirkungen:**

Gesamtkosten: 169.020,46 EUR	Kostenanteil Landkreis: 169.020,46 EUR
Haushaltsstelle: 2.6520.9351.000-0001	zur Verfügung stehende HH-Mittel: 380.000,00 EUR davon für Mehrzweckgeräteträger: 160.000,00 EUR

**Sachdarstellung/Begründung:**

Vom Landrat wurde am 19.08.2008 eine Eilentscheidung getroffen. Inhalt und Begründung sind aus der Anlage ersichtlich. Darüber hinaus gibt die Verwaltung folgende ergänzende Informationen:

Bei der Straßenmeisterei Münsingen ist aktuell noch ein Unimog aus dem Baujahr 1995 im Einsatz. Das Fahrzeug hat eine Laufleistung von über 10.000 Betriebsstunden und ca. 275.000 km. Der altersbedingte Verschleiß führt seit Längerem zu immer häufigeren Reparaturen und damit auch Ausfallzeiten. Zur Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit bei der letzten Hauptuntersuchung nach § 29 StVO waren erneut aufwändige Reparaturarbeiten notwendig, da das gesamte Fahrzeug stark verschlissen ist. Der Mehrzweckgeräteträger wird vor allem im Sommerdienst als Mähgeräteträger und im Winterdienst als vollwertiges Streu- und Räumfahrzeug eingesetzt. Nach den langjährig gemachten Erfahrungen hat sich dieses Konzept bei den Straßenmeistereien bewährt. Der Ganzjahreseinsatz macht das Fahrzeug für den Straßenunterhaltungsdienst unverzichtbar.

Bei künftigen Beschaffungen in dieser Größenordnung werden die Ausschreibungen an den Sitzungsterminen orientiert.

Die Ausschreibung hat das günstigste Angebot mit 169.020,46 EUR erbracht, sodass für die Vergabe die Zuständigkeit des Ausschusses für technische Fragen und Umweltschutz gegeben ist. Da das Fahrzeug bereits im Winterdienst 2008/2009 eingesetzt werden soll war unter Berücksichtigung der Lieferfrist Eilbedürftigkeit gegeben. Eine Sondersitzung des Ausschusses in den Sommerferien war nicht möglich.

Die Eilentscheidung wird gemäß § 41 Abs. 4 Landkreisordnung hiermit den Kreisräten/Kreisrätinnen bekannt gegeben.